

Beitragsordnung ab 01.01.2020

Aktuell wird für Neumitglieder keine Aufnahmegebühr erhoben!!!

Mitgliedschaft	jährlich	Zahlungsweise	Aufnahmegebühr (einmalig)	Spielrecht	Stimmrecht
Vollmitglied	600,- €	300 € halbjährlich	150,- €	voll	ja
Ehepartner	500,- €	250 € halbjährlich	75,- €	voll	ja
Zweitmitglied	300,- €	300 € jährlich	100,- €	voll	ja
Fernmitglied	200,- €	200 € jährlich	100,- €	voll	nein
Auszubildende	150,- €	75 € halbjährlich	0,- €	voll	ja
Jugendliche	100,- €	50 € halbjährlich	0,- €	voll	nein
Förderndes Mitglied	freiwilliger Beitrag			nein	nein
Ehrenmitglied	0,- €		0,- €	voll	ja
Mitglieder mit Spielrecht	DGV-Karte (Verbandsabgaben): jährlicher Betrag (z.Zt 35,- €) zzgl. des Mitgliedsbeitrag				

Bei Eintritt ab 01.Juli im laufenden Jahr wird der halbe Jahresbeitrag erhoben!

Laufzeit / Kündigung / Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Sie ist zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Liegen zwischen Kündigung und erneutem Aufnahmeantrag weniger als 12 Monate, sind auch die in der Zwischenzeit entfallenden Beiträge bei Aufnahme erneut zu entrichte

10 Arbeitsstunden pro Jahr a`10.-- €. Bei nicht geleisteten Arbeitseinsatz wird der Betrag nach dem 31.10. eingezogen, entfällt bei Fernmitgliedern, Auszubildende und Schüler und für Mitglieder die im jeweils laufenden Jahr das 75. Lebensjahr vollenden.

Arten der Mitgliedschaft

Vollmitglied: Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht in eine der anderen Kategorien fallen.
Ehepartner: Mitglieder, die mit einem Mitglied des Vereins in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft leben, ohne Rücksicht auf das jeweilige Geschlecht. Auf Verlangen ist der gemeinsame Wohnsitz nachzuweisen
Zweitmitglied: Mitglieder, die einem anderen Golfclub des DGV angehören, bei dem ihr HCP geführt wird („Erstmitgliedschaft“). Die Erstmitgliedschaft ist auf Verlangen nachzuweisen.
Fernmitglied: Mitglieder, deren Lebensmittelpunkt (Wohnsitz oder - bei zweitem Wohnsitz -überwiegende Berufsausübung) mehr als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt ist. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen nachzuweisen.
Auszubildende: Mitglieder, die das 18., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Berufsausbildung, Studium, , freiwilligem sozialen Jahr oder ähnlichem Lebensabschnitt ohne Vollerwerbstätigkeit befinden. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.
Jugendliche: Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Ehrenmitglied: Mitglieder, die auf Vorschlag in einer Vollversammlung gemäß der Satzung zum Ehrenmitglied ernannt wurden.
DGV-Karte: Jährliche Einmal-Gebühr für alle Mitglieder mit Spielrecht, auf Basis tatsächlicher Kosten: wird mit der ersten Beitragszahlung fällig und eingezogen.

Aufnahme in den Verein / Beginn und Fälligkeit der Beitragszahlung / Aufnahmegebühren

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Beitrag ist im Voraus mittels Einzugsermächtigung zu entrichten.

Einschränkungen im Spielbetrieb aufgrund militärischer Nutzung / Haftungsausschluss / Anspruchsverzicht

Dem Antragsteller ist bekannt, dass sich die Golfanlage auf militärisch genutztem Gelände befindet und daher Einschränkungen im Spielbetrieb (z.B. zeitlich begrenzte Nutzungssperren, Zufahrtskontrollen und ggfs. -sperren, Lärm, sonstige Emissionen o.ä.) jederzeit und unangekündigt auftreten können. Soweit dem Antragsteller bzw. dem Mitglied aus derartigen Nutzungsbeschränkungen Rechte

gegenüber dem Verein oder einem Dritten (z.B. Bundeswehr, NATO, Gemeinden o.ä.) erwachsen sollten, verzichtet der Antragsteller bzw. das Mitglied ausdrücklich und unwiderruflich auf deren Geltendmachung und hält den Verein und sonstige Dritte hiervon frei.

Laufzeit / Kündigung / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Sie ist zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Liegen zwischen Kündigung und erneutem Aufnahmeantrag weniger als 12 Monate, sind auch die in der Zwischenzeit entfallenden Beiträge bei Aufnahme erneut zu entrichten.